

Baustellenabsicherung

A

B 5

Allgemeines

- Baustellen bzw. Lagerflächen müssen häufig auf Straßen, Plätzen oder Fußwegen angelegt werden und liegen in diesem Fall auf „öffentlichen Verkehrsflächen“
- Der Straßenverkehr ist für diese Baustellen eine zusätzliche Unfallquelle.
- Die unmittelbare Umgebung und die Grenze der Baustelle sind klar sichtbar und als solche erkennbar zu kennzeichnen und zu gestalten.
- Für Baustellen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist es daher wichtig, besondere Maßnahmen zu treffen:
 - zum Schutz der Bauarbeiter,
 - zur Warnung der Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren der Baustelle,
 - zur Vermeidung von Sachschäden an Fahrzeugen und an der Baustelleneinrichtung.

C

D

E

Vor Baubeginn

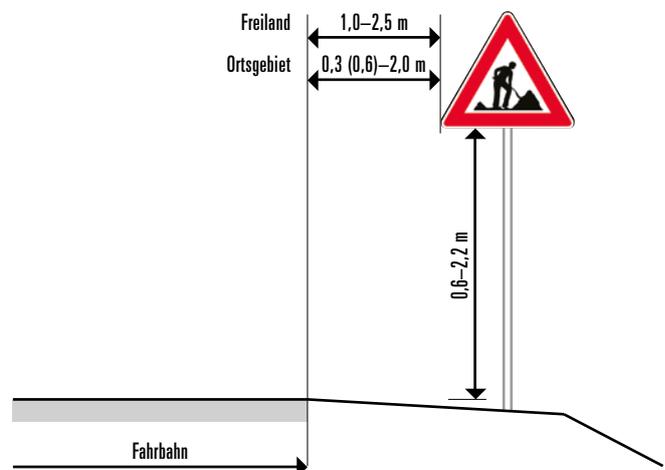
- Wenn Arbeiten auf oder neben der Straße durchgeführt werden, die den Straßenverkehr beeinträchtigen, so ist dies gemäß Straßenverkehrsordnung bewilligungspflichtig.
- Der Bauunternehmer muss die Baumaßnahmen bei der zuständigen Behörde zeitgerecht bekannt geben.
- Der Verkehrsbehörde müssen Sicherungsmaßnahmen und der Baustellenverantwortliche bekannt gegeben werden.
- Verkehrszeichen dürfen nicht ohne Genehmigung der Behörde aufgestellt werden.
- Nach der Genehmigung muss der Unternehmer die Baustelle sichern, dazu gehören:
 - Anbringung und Abbau (Datum und Uhrzeit festhalten) sowie Wartung der Verkehrszeichen,
 - Warn- und Signalanlagen aufbauen und betreuen,
 - Reparatur defekter oder beschädigter Teile,
 - ggf. Lage der Verkehrszeichen auf der Verkehrsfläche markieren.

Z

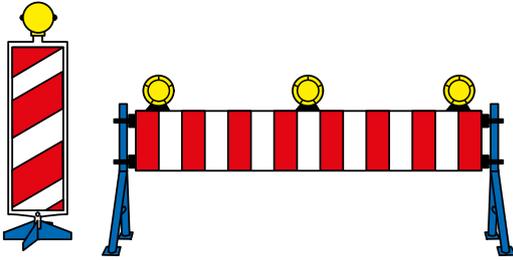
Anhang

Verkehrszeichen

- Nur entsprechend StVO und StVZO auswählen.
- Nicht mehr als zwei Verkehrszeichen je Steher.
- Alle Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr müssen rückstrahlend bzw. manche hochrückstrahlend sein.
- Verkehrs- und sturmsichere Aufstellung 0,6–2,2 m über der Fahrbahnoberfläche.
- Seitenabstände vom Fahrbahnrand
 - Freiland 1,0–2,5 m
 - Ortsgebiet 0,3 (besser 0,6)–2,0 m
- In Längsrichtung laut RVS-Regelplänen bzw. Bescheid aufstellen.



Warnleuchten



- Ausführung: Dauer-, Blink- oder Blitzlicht.
- Farben: weiß, rot oder gelb
 - weißes Licht: nur dann, wenn rechts vorbeigefahren werden kann;
 - rotes Licht: nur dann, wenn links vorbeigefahren werden kann;
 - gelbes Licht: dient als Warnung.
- Leuchten: empfohlener Mindestdurchmesser 180 mm.

Warnkleidung

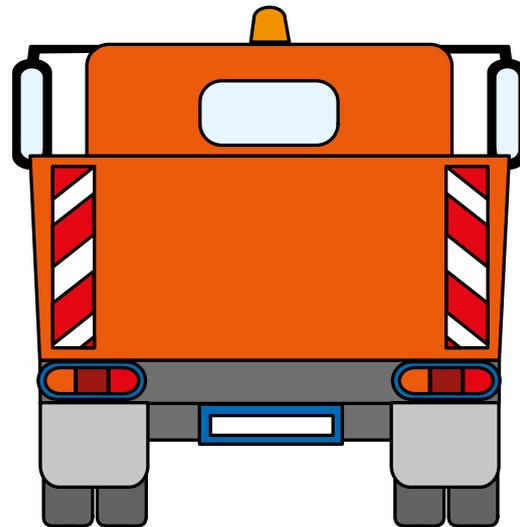
- Warnkleidung ist von allen Personen auf Baustellen zu tragen, die den Verkehrsbereich betreten.

- Warnkleidungsklassen nach Gefährdungsart festlegen.



Sicherheitskennzeichnung

- Arbeitsfahrzeuge und Geräte, die in den Verkehrsbereich hineinragen können, sollen an den Kanten eine Sicherheitskennzeichnung aufweisen (rot-weiß gestreifte Flächen, rückstrahlend).
- Bei Dunkelheit und schlechter Sicht besonders sorgfältige Sicherung und Beleuchtung.



Baustellenabsicherung

A

B 5.2

Für die Beschäftigten

- Arbeiten im Verkehrsbereich erfordern erhöhte Aufmerksamkeit und eine gründliche vorherige Einweisung.
- Fahrbahnüberquerungen sind zu vermeiden.
- Toiletten und Aufenthaltsräume sollen auf der Straßenseite stehen, auf der gearbeitet wird.
- Auf ausreichenden Abstand zum vorbeifließenden Verkehr ist zu achten.
- Vorsicht im Bereich von Leitbaken.
- Verschmutzungen, z. B. an Warnleuchten und Sicherheitskennzeichnungen, so schnell wie möglich beseitigen.
- Nebenarbeiten, z. B. Reparaturen, Wartung, nicht im Gefahrenbereich ausführen.

C

D

E

Absperrvorrichtungen/Verkehrsleiteinrichtungen

- Absperrvorrichtungen müssen aus festem Material errichtet werden und den gesamten Baustellen- bzw. Gefahrenbereich umschließen und standfest sein:
 - Oberkante: 100 (\pm 5) cm über dem Weg.
 - Bei Absturzgefahr mit Mittelwehr.
 - Tastleiste: Unterkante max. 30 cm über dem Weg.
- Im Bereich von Fahrbahnverschwenkungen Leitbaken und/oder Betonleitwände einsetzen.

Z

Anhang

! Weitere Hinweise

- „Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen“ (RVS) der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr
Bezug unter: www.fsv.at

RVS-Regelblätter

- RVS 05.05.41 Baustellenabsicherung – Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen
- RVS 05.05.42 Baustellenabsicherung – Autobahnen mit getrennten Richtungsfahrbahnen
- RVS 05.05.43 Baustellenabsicherung – Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung
- RVS 05.05.44 Baustellenabsicherung – Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutverordnung) § 109
- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- StVZVO (Straßenverkehrszeichenverordnung)
- „Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen“ vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA
- ÖNORM V 2104

Aufstellungsbeispiel

Aufstellungsbeispiel (nach Regelplan gem. RVS 05.05.40 GR5) für Bauarbeiten am Fahrbahnrand – im Ortsgebiet.
Verlegung Fußgänger und Radfahrer innerhalb einer Absperrung.

